

II-8115 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, 1989 07 05  
1011, Stubenring 1

Zl.10.930/52-IA10/89

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dr. Dillersberger  
und Kollegen, Nr. 3794/J vom 19. Mai 1989  
betreffend Wasser- und Bodengefährdung durch  
vergrabene Autowracks

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Rudolf Pöder

Parlament

1017 W i e n

3678 IAB

1989 -07- 10

zu 3794 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dillersberger und  
Kollegen haben am 19. Mai 1989 an mich eine schriftliche  
parlamentarische Anfrage mit der Nr. 3794/J gerichtet, die  
folgenden Wortlaut hat:

- "1. Seit wann ist Ihnen bekannt, daß sich im Bereich des  
Hüttlingshofes in der Gemeinde Going am Wilden Kaiser  
eine wilde Deponie mit bis zu 40 Autowracks befindet ?
2. Wie lautet die Stellungnahme der Wasserrechtsbehörde zu  
der durch nicht entsorgte Batterie- und Ölrückstände  
drohenden Beeinträchtigung und Gefährdung von Grund- und  
Oberflächenwässern ?
3. Wie kam es zur Verschleppung eines seit 10 Jahren anhängen-  
den Verfahrens bei der Bezirkshauptmannschaft  
Kitzbühel, die in dieser Angelegenheit seit dem Jahre  
1982 nichts mehr unternommen hat ?
4. Werden Sie die Wasserrechtsbehörde dazu anhalten, unver-  
züglich die notwendigen Schritte zur Entschärfung dieser  
"Umweltbomben" zu setzen ?"

- 2 -

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Aufgrund Ihrer parlamentarischen Anfrage wurde das Amt der Tiroler Landesregierung, Wasserrechtsbehörde, um Stellungnahme ersucht. Der diesbezügliche Bericht langte am 20. Juni 1989 im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein. Seit diesem Zeitpunkt bin ich über die Angelegenheit informiert.

Zu den Fragen 2 - 4:

Aufgrund des Berichtes des Amtes der Tiroler Landesregierung ist zu Ihren Fragen folgendes festzuhalten:

Mit Schreiben vom 8. Mai 1981 wurde die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel von der Tiroler Bergwacht davon verständigt, daß der damalige Eigentümer des Hüttlingshofes in der Gemeinde Going auf seiner Liegenschaft Autowracks gelagert hätte.

Im Rahmen eines nach dem Tiroler Abfallbeseitigungsgesetz 1972, LGB1.Nr. 50, eingeleiteten Strafverfahrens wurde am 24. Juni 1981 von der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel ein Lokalaugenschein vorgenommen, bei dem keine Autowracks vorgefunden wurden.

Nachdem der Belangte das Vergraben der Autowracks bestritt, mußte das Strafverfahren eingestellt werden, da die objektive Tatseite nicht nachgewiesen werden konnte bzw. nur bei entsprechendem Risiko und mit unverhältnismäßig hohen Kosten nachgewiesen hätte werden können. Die Gemeinde Going, welche nach dem Tiroler Abfallbeseitigungsgesetz im eigenen Wirkungsbereich als Behörde für die Beseitigung von Autowracks zuständig ist, betrachtete die Angelegenheit damit für erledigt.

- 3 -

Am 21. Februar 1989 wurde dem Referenten der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom Leiter der Einsatzstelle Going der Tiroler Bergwacht anlässlich einer Bezirksausschußsitzung mitgeteilt, daß auf der ehemaligen Liegenschaft Hüttling Anfang der Achtzigerjahre von einem Baggerfahrer im Auftrag des damaligen Grundeigentümers Autowracks vergraben wurden. Bei den darauf durchgeführten Vernehmungen des Baggerfahrers, des damaligen Grundeigentümers sowie eines Anrainers wurde nunmehr zugegeben, daß damals etwa 10 Autowracks eingegraben wurden. Allerdings seien zuvor die Motoren entfernt und restliches Öl verbrannt worden.

Aus einem bereits im Jahre 1983 vom Kulturbauamt Kufstein eingeholten Gutachten geht hervor, daß aufgrund der Gelände- verhältnisse eine Beeinflussung der ca 100 m unterhalb und ca. 150 m östlich der vermuteten Deponie befindlichen Quellen auch bei einem Ölaustritt in den Untergrund eher ausgeschlossen werden könne. Dies bedeutet, daß die Lagerung der Autowracks keine wasserrechtlich bewilligungspflichtige Maßnahme nach § 32 Wasserrechtsgesetz 1959 darstellt und ein Verfahren nach § 138 leg.cit. zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nicht einzuleiten war.

Mittlerweile fand ein Eigentümerwechsel dieser Liegenschaft statt. Der neue Eigentümer wurde außerdem mit Schreiben vom 17. Mai 1989 vom zuständigen Tiroler Umweltlandesrat darauf aufmerksam gemacht, daß er als Grundeigentümer nach dem Tiroler Abfallbeseitigungsgesetz zur Beseitigung der Autowracks auf seine Kosten verpflichtet ist.

Schließlich wurde nach mehreren, zwischen der Gemeinde Going und dem Grundeigentümer im Beisein des zuständigen Referenten der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel durchgeführten Gesprächen von diesem am 29. Mai 1989 die sofortige Beseitigung der Autowracks zugesagt. Weitere Veranlassungen im Sinne Ihrer Anfrage erübrigen sich daher.

Der Bundesminister:

